



An: RI	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: SR RD JM
Bem. / Frist:	18. März 2024	Vis: JM
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop:
Bem. / Frist:	Reg. Nr.:	Vis:

Gemeinderat Riehen
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen

Esther Keller
Vorsteherin
Münsterplatz 11
Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 91 80
E-Mail: esther.keller@bs.ch
www.bvd.bs.ch

Basel, 11. März 2024

Genehmigung Zonenplanrevision Autorial in Riehen

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Christine,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 haben Sie die Genehmigung der Zonenplanrevision Autorial in Riehen beantragt. Eine kantonale Vorprüfung hat gestützt auf § 108 Abs. 2 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes stattgefunden. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. November 2020 haben wir Sie über die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen informiert. Die im Vorprüfungsbericht erwähnten Hinweise wurden durch die Gemeinde aufgenommen und die Unterlagen entsprechend angepasst.

Die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen unterscheiden sich von den vorgeprüften Unterlagen unter anderem durch die Ausweitung der Naturschutzzone auf Teile des Waldes. Der Perimeter der Naturschutzzone entspricht nun dem Perimeter des Reservats Autorial, das per Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022 in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen wurde. Die Ausdehnung der Naturschutzzone ist somit der Nachvollzug des bereits erfolgten kantonalen Schutzbeschlusses. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen gemäss Waldgesetzgebung. Da die Schutzbestimmungen des geschützten Naturobjekts strenger und umfassender sind, führt die zusätzliche Überlagerung mit der Naturschutzzone materiell zu keiner Verschärfung. Damit kann ausnahmsweise der Überlagerung des Waldgebiets mit der Naturschutzzone zugestimmt werden.

Unter diesen Voraussetzungen stelle ich fest, dass die vorliegende Zonenplanrevision Autorial rechtmässig und im Sinne des Raumplanungsrechts zweckmässig ist, und genehmige diese nach § 114 BPG.

Freundliche Grüsse

Esther Keller
Vorsteherin

Beilagen

- Planfestsetzungsbeschlüsse des Einwohnerrats vom 25. Oktober 2023
- Plan SNV für Pflanz- und Nutzgärten Autal Nr. 112-02-002 vom 22. Februar 2022
- Plan Naturschutzzone Im Autal Nr. 112-02-004 vom 28. September 2023

Kopie an

Herr Beat Aeberhard, Kantonsbaumeister, Städtebau & Architektur

Herr Dr. Martin Sandtner, Kantonsplaner, Städtebau & Architektur - Raumplanung

Frau Brigitte Meyer, Generalsekretärin WSU

Herr Rainer Volman, Leiter Gebietsentwicklung, Städtebau & Architektur - Städtebau

Herr Christoph Hügli, Stadtgärtnerei, Grünplanung, Naturschutz

Herr Luigi Poppa, Städtebau & Architektur - Raumplanung